

Anlage 1 Entwurf

7. Satzung zur Änderung der „Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz vom 29. Juli 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2024

vom...

Der Stadtrat hat aufgrund

der §§ 24, 86 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133)

in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 5. Oktober 1999 (GVBl. S. 373), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 292).

am ... folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel I

Die Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz vom 29. Juli 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2024 wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 5 wird als Satz 4 ergänzt: „Die Stellvertretung kann aus einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin oder aus mehreren Personen bestehen.

Absatz 5 erhält somit folgende Fassung:

Auf Vorschlag der Werkleitung wird nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Oberbürgermeister eine Stellvertretung (im Verhinderungsfall) bestellt. Diese vertritt die Werkleitung. Sie ist nicht Mitglied der Werkleitung. Die Stellvertretung kann aus einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin oder aus mehreren Personen bestehen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, den...

Stadtverwaltung Mainz

gez. Nino Haase
Oberbürgermeister

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.